HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:

04.35 Familienpsychologie, Kinderpsychologie, Jugendpsychologie (inkl. Obsorge, Besuchsrecht, Fremdunterbringung, Kindeswohl, Missbrauch, Entwicklung)

Fassung:

März 2016

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz idgF (zu finden unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

Sachkunde

Verfahrensrechtskunde (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)

Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)

- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

- **Studium** der **Psychologie** (Magisterium oder Doktorat bzw. PhD)
- Erfüllung der Voraussetzungen zur Eintragung in die "Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen" (gesetzlich geregelt im Psychologengesetz) und
- Zumindest 5-jährige, eigenverantwortliche Tätigkeit (s. dazu unten 3.1.)

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter **Tätigkeit** in **verantwortlicher Stellung** ist Folgendes zu verstehen:

- Tätigkeit in einer klinischen Einrichtung, im Rahmen der Jugendwohlfahrt oder in einer anderen Einrichtung, in der nachweislich klinischpsychologische Diagnostik durchgeführt wird, jedenfalls zumindest im Ausmaß einer Halbzeitbeschäftigung
- in **eigener Praxis**, wobei der Nachweis der Auslastung der Praxis zumindest etwa im Umfang einer Halbzeitbeschäftigung erbracht werden muss.

Jedenfalls muss für eine Tätigkeit in verantwortlicher Stellung hinreichend Erfahrung mit psychologischer Diagnostik im Kindes-, Jugend- und Familienbereich nach einem offiziellen Diagnoseschema nachgewiesen werden, also:

- Diagnostik im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich, im Beziehungs- und Bindungsbereich sowie in Entwicklungsdiagnostik
- Diagnostik psychischer Störungen bei Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen
- Diagnostik psychischer Störungen bei Erwachsenen inklusive Ausschlussdiagnostik, Feststellung von Erziehungsverhalten und Erziehungskompetenz
- Kenntnisse in der Aussagepsychologie.

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs-** und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer **Büros**) nur dann, **wenn die erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Psychologen sind daher unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes von der **Sachkundeprüfung befreit**.

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Zugang zu einer Basisausstattung einschlägiger klinisch-psychologischer Testverfahren
- Gerät für Tonaufnahmen

Weiters sinnvoll:

Gerät für Videoaufnahmen

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den richterlichen Vorsitzenden geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung
- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten
 - Hausdurchsuchungen
 - Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
 - Beiziehung von Hilfskräften
 - Beweissicherungsverfahren
 - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
 - Fristeinhaltung

- Beweiswürdigung
- Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- **Rechtskunde** für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der Ort, an dem die Prüfung stattfindet, wird rechtzeitig (in der Regel mit der Einladung zur Prüfung) bekannt gegeben. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

4.2. Art

Praxisnahe, mündliche Befragung durch die psychologischen Fachprüfer zur Methodik der Gutachtensplanung und der Befundaufnahme sowie zur Gutachtenserstattung.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber das **Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Je Fachprüfer min. 20 Minuten; Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden min. 20 Minuten

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Literatur:

- *Beck, S.* (2013). Kindschaftsrecht². Entscheidungen Anmerkungen Lösungsansätze. Manz, Wien.
- BMG (2010). Richtlinien für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten. www.bmg.gv.at
- Deegener, G., Körner, W. (2006). Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Pabst Science Publishers, Lengerich, Berlin, Bremen, Miami.
- Dettenborn, H. (2014). Kindeswohl und Kindeswille. Reinhardt, München.
- Giacomuzzi, S. (2007). Eckpunkte in der Sachverständigenbeurteilung zur Erziehungsfähigkeit und Obsorgeproblematik bei Drogenmissbrauch. Betrachtungen aus österreichischer Perspektive. iFamZ 3, S. 173-178. Linde, Wien.
- Giacomuzzi, S. (2009). Betrachtungen zur Notwendigkeit der Annahme einer Nullhypothese aus gutachterlicher Sicht bei der Frage der Glaubhaftigkeit. Die Funktionen der Falsifizierbarkeit. Psychologie in Österreich (4), S. 361–366.
- *Giacomuzzi, S. & Erhard, R.* (Hrsg. 2010). Brennpunkte familienpsychologischer Begutachtung. Krammer, Wien
- *Giacomuzzi, S.* (Hrsg. 2014). Forensisch-psychologische Begutachtung in der Praxis. Krammer, Wien
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München.
- Landolt, M. (2008). Traumaspezifische Psychodiagnostik. In: Landolt, M., Hensel, T. Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen. Hogrefe, Göttingen.
- Sturzbecher, D. (2001). Spielbasierte Befragungstechniken. Interaktionsdiagnostische Verfahren für Begutachtung, Beratung und Forschung. Hogrefe, Göttingen
- Salzgeber, J. (2011). Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. 5. Auflage. Beck, München.
- *Volbert, R. & Steller, M.* (2008). Handbuch der Rechtspsychologie. Hogrefe, Göttingen

Seminare:

- Lehrgang und Seminare für Sachverständige für Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie der Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP) (Serviceorganisation des BÖP)
- Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs bzw. dessen Landesverbände
- gegebenenfalls Lehrveranstaltungen psychologischer Universitätsinstitute oder anderer Veranstalter.

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine **rechtliche Grundausbildung für Sachverständige** an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- *Krammer/Schmidt*, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ